



Liebe Leserinnen und Leser unseres Newsletters,

mit unserem Newsletter wollen wir Sie über aktuelle und interessante Themen, die das Handwerk betreffen, auf dem Laufenden halten.

Hier sind unsere heutigen Themen...

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht wurde am 28.03.2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die wesentlichen Inhalte fügen wir Ihnen als Anlage bei.

Neue BA-Weisung und Verfahrensvereinfachungen bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld

Die zahlreichen Hinweise der Handwerksorganisationen aufgreifend hat der ZDH mit Nachdruck eine Vereinfachung des Verfahrens zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes gefordert. Im Nachgang zu der neuen Verordnung über Erleichterungen bei Kurzarbeit hat die Bundesagentur für Arbeit ebenfalls eine neue fachliche Weisung zum Bezug von Kurzarbeitergeld herausgegeben (Anlage), in der die Forderungen des Handwerks aufgegriffen wurden. Darin werden mehrere Vereinfachungen im Verfahren zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes umgesetzt:

1. Der Vordruck zur Anzeige von Kurzarbeit wurde überarbeitet und stark verkürzt (Anlage). Er ist nur noch eine Seite lang. Abgefragt werden noch die Stammdaten des Betriebs, die betroffenen Beschäftigten nach Geschlecht und die Gesamtzahl der Beschäftigten, Soll- und Ist-Entgelt sowie die Summe des zu zahlenden Kurzarbeitergeldes und die Höhe der zu erstattenden Sozialversicherungsbeiträge. Alle anderen relevanten Sachverhalte, wie z. B. die Inanspruchnahme von Resturlaub aus dem Vorjahr, sind pauschal mit der Unterschrift zu bestätigen.
2. Die Gründe für den Arbeitsausfall sind nur noch in einfacher Form darzulegen. Im vorliegenden Antrag wird davon ausgegangen, dass der Arbeitsausfall auf das Coronavirus zurückzuführen ist.

3. Einzelvertragliche Vereinbarungen bzw. Änderungskündigungen zur Einführung der Kurzarbeit müssen nicht mit der Anzeige eingereicht werden, sondern nur noch zur Prüfung vorgehalten werden.

4. Anders als beim regulären Kurzarbeitergeld ist kein Erholungsurlaub aus dem laufenden Kalenderjahr zur Vermeidung von Kurzarbeit vorrangig zu nehmen.

Es muss lediglich bestätigt werden, dass Resturlaubsansprüche aus dem Vorjahr vorrangig abgebaut wurden. Dies wird mit der Unterschrift unter dem Kurzantrag bestätigt.

5. Entgegen den Regelungen beim regulären Kurzarbeitergeld müssen ebenfalls im Zeitarbeitskonto keine Minusstunden aufgebaut werden. Allerdings gilt weiterhin, dass vor Kurzarbeit die Überstunden abgebaut werden müssen. Dies wird mit der Unterschrift unter dem Kurzantrag bestätigt.

Anlage Kurzantrag-kug-107 und Abrechnungsliste-kug-108.

Alle Formulare finden sich auch unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

Corona-Virus: Checkliste Betriebsstilllegung

Es kann passieren, dass Unternehmer in den nächsten Wochen von einem Tag auf den anderen ihren Betrieb schließen müssen, weil

- sich ein Mitarbeiter infiziert hat und der Betrieb unter Quarantäne gestellt wird,
- eine Ausgangssperre oder
- ein Tätigkeitsverbot für das produzierende Gewerbe verhängt wird, um das Virus einzudämmen.

Falls der Betrieb aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen werden muss, sollten Notfallregelungen getroffen sein. Auf eine plötzliche Betriebsschließung sollten sich Unternehmen entsprechend vorbereiten, weil ansonsten danach „nichts mehr geht“.

Als Anlage fügen wir die „**Checkliste Betriebsstilllegung**“ bei.

Arbeitsaufnahme nach angeordneter Quarantäne

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass bei behördlich angeordneter Quarantäne die Arbeitsaufnahme erst nach Aufhebung der Quarantäne erfolgen kann. Das gilt auch dann, wenn der Mitarbeiter sich bereits im Vorfeld in freiwilliger Quarantäne begeben hatte und durch die freiwillige Quarantäne bereits der Zeitraum von 14-Tagen überschritten worden ist.

Beispiel:

Ein Mitarbeiter ist nach seiner Rückkehr aus einem Risikogebiet in häusliche Quarantäne gegangen. Ein Haushaltsmitglied hat nach einer Woche Erkältungssymptome aufgewiesen, worauf ein Test angeordnet wurde. Mit dem Tag des Testes beginnt die 14-tägige häusliche Quarantäne zu laufen.

Auch wenn der Test negativ ausgefallen ist, ist die angeordnete Quarantäne noch nicht aufgehoben. Dies kann lediglich das Gesundheitsamt machen. Eine Freigabe des Hausarztes ist nicht maßgebend.

Achten Sie bitte darauf, sollten Sie einen Mitarbeiter in Quarantäne haben, dass vor der Wiederaufnahme der Arbeit die Freigabe des Gesundheitsamtes vorliegen muss.

Newsletter Corona-Virus auf unserer Internetseite

Alle Newsletter zum Thema Corona-Virus finden Sie auch auf der Startseite unserer Internet-Seite der Kreishandwerkerschaft Bielefeld.

www.kh-bielefeld.de

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt. Falls Sie keine Newsletter wünschen, genügt eine kurze Mitteilung an info@kh-bielefeld.de

Weitere Informationen aus dem Bielefelder Handwerk finden Sie unter www.kh-bielefeld.de